

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0172/2019/BV

Datum:
07.05.2019

Federführung:
Dezernat III, Kulturamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Rahmenrichtlinie Zuwendungen
hier: Änderung des besonderen Teils
„B.02 Förderung freier Kulturgruppen,,**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 01. Juli 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	16.05.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	29.05.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	27.06.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Anpassung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen im Bereich der Projektförderung im Kulturbereich (Besonderer Teil B.02) in der in Anlage 01 beschriebenen Form.*
- 2. Zur formalen Umsetzung des Beschlusses nach Nummer 1 beschließt der Gemeinderat die in Anlage 02 dargestellte 4. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Rahmenrichtlinie Zuwendungen soll im Bereich der Projektförderung im Kulturbereich (Besonderer Teil B.02) aktualisiert werden.

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 16.05.2019

Ergebnis: beschlussunfähig

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 29.05.2019

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2019

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Die Verwaltung schlägt vor, den Besonderen Teil B.02 Förderung freier Kulturgruppen der Rahmenrichtlinie Zuwendungen anzupassen. Eine Synopse zum bisherigen und künftigen Wortlaut ist als Anlage 01 beigelegt.

1. Aktualisierungsbedarf nach fast 30 Jahren

Der Besondere Teil B.02, der die Projektförderung im Kulturbereich näher regelt, wurde seit 1991 inhaltlich nicht mehr aktualisiert und 2015 nur mit wenigen redaktionellen Anpassungen in die Rahmenrichtlinie Zuwendungen übernommen. Die Verwaltung sieht hier notwendigen Anpassungsbedarf, um eine genaue Abgrenzung zwischen „normaler“ Projektförderung, dem Fonds KulturLabHD, der künftigen Clubförderung und der institutionellen Förderung zu erreichen. Hinzu kommt, dass sich die Verwaltungspraxis in den vergangenen (fast) 30 Jahren schleichend fortentwickelt hat, sodass der Text in einigen Punkten nicht mehr der (inzwischen auch schon wieder gefestigten) Handhabung entspricht. Auch Formulierungen und Struktur sollen an den Gesamtkontext der Rahmenrichtlinie Zuwendungen angeglichen werden. Ziel der Neustrukturierung ist es, eine aktuelle, verlässliche und transparente Kulturförderung zu gewährleisten.

2. Erläuterung der einzelnen Änderungen

Der besondere Teil B.02 wird in „Projektbezogene Kulturförderung“ umbenannt, um diesen Teil eindeutig der Projektförderung zuzuordnen.

2.1. Ziffer 1 (Fördergrundsätze)

Neben der Vereinheitlichung der Formulierung bei den Antragsberechtigten (Absatz 1) werden in Absatz 3 die förderfähigen Projekte nunmehr näher definiert. Als wenig praxistauglich hat sich die Regelung in Absatz 2 erwiesen, in der bislang aufgeführt war, welche Gruppen oder Projekte „vorrangig“ gefördert werden sollten. Die Aufzählung war so breit gefächert, dass sie als Entscheidungshilfe schon länger nicht mehr herangezogen wird. Entbehrlich ist auch der bisherige Absatz 4; dass eine Doppelförderung ausgeschlossen ist, ergibt sich inzwischen aus dem Text der Rahmenrichtlinie Zuwendungen (Ziffer 4 Absatz 2). Außerdem sollen nach Absatz 5 die institutionell geförderten Träger nur in begründeten Ausnahmefällen eine zusätzliche Projektförderung bekommen können.

2.2. Ziffer 2 (Finanzierungsart und Höchstbetrag)

Eine weitere (formale) Änderung wird bei der Finanzierungsart (Ziffer 2) vorgenommen. Die erwähnte Festbetragsfinanzierung entspricht (in der großen Mehrheit der Fälle) seit langem nicht mehr der tatsächlichen Verwaltungspraxis und soll jetzt auch formal durch den Verweis auf die gängige und bereits praktizierte Fehlbedarfsfinanzierung ersetzt werden. Die Zuwendung orientiert sich zunächst am geschätzten Fehlbedarf und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Diesen darf der Zuwendungsempfänger voll ausschöpfen, soweit tatsächlich ein Bedarf nachgewiesen wird. Sind die Ausgaben jedoch geringer (oder die Einnahmen höher) als erwartet, führt dies gegebenenfalls zu einer Reduzierung des Förderbedarfs.

Die bisher noch enthaltene Vorgabe, dass die Förderung der Stadt nur 50 % des Defizits abdecken soll, hat sich ebenfalls schon seit längerem als nicht praktikabel erwiesen.

Da es in den seltensten Fällen tatsächlich gelingt, nach Antragstellung bei der Stadt weitere Finanzierungsmittel zu akquirieren, sind die Kulturschaffenden entweder gezwungen, das Projekt in einer „abgespeckten“ Version durchzuführen. Dann fördert die Stadt aber de facto nicht mehr das Projekt, wie es ihr im Antrag dargestellt wurde. Oder die Antragsteller sind genötigt, ihren Bedarf möglichst (zu) großzügig zu kalkulieren, um das zu erwartende Defizit gleich einzukalkulieren. Dies widerspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und trägt nicht zu einem transparenten Verfahren und einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei.

Dass gleichwohl nicht zwingend jeder Förderantrag zu 100 % bewilligt wird, ergibt sich aus der Ergänzung im neuen Absatz 2, der auf die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bisherige Erfahrungswerte zum Förderbedarf Bezug nimmt.

Der Förderumfang in Ziffer 2 Absatz 2 kann von 10.300 Euro auf 10.000 Euro geringfügig reduziert werden. Der „krumme“ Betrag von 10.300 Euro kam aufgrund der Umrechnung von Deutsche Mark (DM) in Euro zustande. Die Praxis hat gezeigt, dass eine „klassische“ Projektförderung im Kulturbereich in Höhe von 5.000 Euro bis 10.000 Euro eher eine Ausnahme darstellt, so dass in der Praxis kaum Projekte von der (geringfügigen) Anpassung betroffen wären.

2.3. Ziffer 3 (Zuwendungsfähige Aufwendungen)

Ziffer 3 kann ersatzlos gestrichen werden. Für die Zuwendungsfähigkeit von Aufwendungen gelten die allgemeinen Vorgaben gemäß Ziffer 8 der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
KU 2	+	Kulturelle Vielfalt unterstützen
KU 3	+	Qualitätsvolles Angebot sichern
KU 4	+	Freiraum für unterschiedlichste, kulturelle Ausdrucksformen
		Begründung: Mit den Projektförderungen, die alle unterschiedliche Sparten bedienen, können die Ziele erreicht werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Synopse B.02
02	4. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen